

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 18. September 1990	Teil I Nr. 60
Tag	Inhalt	Seite
6, 9, 90	Rehabilitierungsgesetz	1459
12. 9. 90	Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz	1465
12. 9. 90	Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz	1466
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Verfassungsgesetz über Schulen in freier Träger- schaft	1466
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft	1470
17. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen — Bildung von Elternvertretungen —	1471
4. 9. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mit- glieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung)	1473
20. 7. 90	Anordnung über die Errichtung der "Stiftung Demokratische Jugend"	1473
29. 8. 90	Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger	1474
29. 8. 90	Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkasse in den Verwaltungsrat	1475
31. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen – Postzeitungsvertriebs- Anordnung –	1478

Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

81

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,
- die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungs-

- gesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);
- die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
- die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 37 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).
- (2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.
- (3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.
- (4) Dieses Gesetz regelt auch die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

6 2

Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung

 Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. II Nr. 25 S. 181)
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1984 zur Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen – Elternbeiratsverordnung – (GBl. I Nr. 22 S. 273)
- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1973 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Ordnung über die Verleihung der Ehrennadel für Verdienste im sozialistischen Bildungswesen – (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 26).
- (3) Diese Durchführungsbestimmung gilt bis zum Inkrafttreten entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

Berlin, den 17. August 1990

Der Minister für Bildung und Wissenschaft Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung)

vom 4. September 1990

Zur Durchführung des § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Juli 1990 über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung) (GBl. I Nr. 48 S. 867) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr bestimmt:

§ 1

In den Landkreisen, in denen sich der Sitz der Kreisverwaltungsbehörde außerhalb des zuständigen Wahlgebietes befindet, gilt für die unentgeltliche Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Entfernung zwischen dem Wohnort im Landkreis und dem Sitzungsort des Kreistages in der kreisfreien Stadt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1990

Der Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten M. Preiß

Anordnung
über die Errichtung
der "Stiftung Demokratische Jugend"
vom 20. Juli 1990

§ 1

Der Minister für Jugend und Sport errichtet aus Mitteln des ehemaligen zentralen "Kontos Junger Sozialisten" in Höhe von 20 Millionen DM die

"Stiftung Demokratische Jugend".

8 2

Die Stiftung erhält die im Anhang befindliche Satzung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1990

Der Minister für Jugend und Sport C. Schubert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Satzung der "Stiftung Demokratische Jugend"

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Demokratische Jugend". Sie ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

52

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit in der DDR bzw. in den sich auf diesem Territorium bildenden Ländern.
 - (2) Gefördert werden soll insbesondere
- die politische Bildung und politische Mitverantwortung,
- die wirtschaftliche Initiative Jugendlicher sowie deren Mitwirkung in Gewerkschaften und Berufsorganisationen,
- die Interessenvertretung während der Ausbildung,
- das Engagement zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit, des Friedens, der Menschenrechte u. a. gemeinnütziger Ziele,
- der kulturelle Nachwuchs und das Angebot nichtkommerzieller Kulturveranstaltungen,
- Jugendaustausch und internationale Begegnung.
- (3) Die Förderung erfolgt nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, soweit geeignete Träger zur Durchführung vorhanden sind. Im übrigen entscheidet der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütizge Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Begünstigungen erfolgen, die dem Stiftungszweck fremd sind.

64

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird im Zeitpunkt ihrer Errichtung ausgestattet mit 20 Millionen DM. Diesem Vermögen wachsen weitere freiwillige Zuwendungen des Stifters zu, über deren Art und Höhe der Stifter nach seinem Ermessen entscheidet.

- (2) Die laufende Arbeit der Stiftung wird aus Erträgen und Zinsen aus diesem Vermögen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen finanziert. Investitionen im Sinne des Stiftungszwecks können aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden, sofern dessen Umfang dadurch nicht geschmälert wird.
- (3) Der Jahresabschluß der Stiftung erfolgt durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Sein Bericht ist dem Kuratorium sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

85

Leistungen

- (1) Leistungen können gewährt werden für einmalige oder wiederkehrende Maßnahmen oder ständige Einrichtungen, die der Jugendarbeit dienen. Unterstützt werden solche Maßnahmen oder Einrichtungen, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.
- (2) Leistungen werden vom Vorstand auf Antrag durch Beschluß gewährt. Antragsrecht hat jedes Vorstandsmitglied. Gesuche um Unterstützung sind an den Vorstand oder an den von ihm Beauftragten zu richten.
- (3) Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums sind seine Entscheidungen weder behördlich noch gerichtlich anfechtbar.
- (4) Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des Widerrufs. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Leistungsansprüche können nur aufgrund schriftlicher Leistungszusagen der Stiftung entstehen, nicht jedoch durch Berufung auf Gleichbehandlung oder aufgrund bereits mehrfach gewährter Leistungen.
- (5) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erhalten über eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Kosten hinaus keine Zuwendungen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

86

Vorstand

- Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden des Vorstandes, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Minister für Jugend und Sport beruft den ersten Vorstand. In den Vorstand werden Personen berufen, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks verdient gemacht haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder tritt es sein Amt nicht an, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen einstimmig einen Nachfolger zu berufen.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung. Darunter fällt insbesondere die Beschlußfassung über Vergabe und Entzug von Fördermitteln, die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Vorbereitung des Jahresabschlusses.
- (4) Die Stiftung wird von zwei Vorstandsmitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand und überwacht die Einhaltung des Stiftungszwecks. Es besteht aus zehn Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppierungen, die Jugendarbeit betreiben. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand persönlich für drei Jahre berufen.

Das Kuratorium wählt mit Zweidrittelmehrheit einen Sprecher. Dieser kann vom Vorstand Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung verlangen.

Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Außerordentliche Tagungen können vom Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder vom Vorstand einberufen werden.

Das Kuratorium kann Empfehlungen an den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorstand kann Aufgaben an das Kuratorium delegieren, wenn dieses zustimmt.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Führung der Stiftungsgeschäfte Geschäftsführer bestellen, die an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

89

Fach- und Rechtsaufsicht

Vorbehaltlich einer künftigen gesetzlichen Regelung übt das Ministerium für Jugend und Sport die Fach- und Rechtsaufsicht aus.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen können vom Vorstand nur einstimmig im Sinne des Stiftungszwecks beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Satzungsänderungen, die aufgrund künftigen Stiftungsrechts notwendig werden, fügt der Vorstand unter Wahrung des Stifterwillens in die Satzung ein.

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Länder, in denen die Stiftung gemäß § 2 tätig ist. Es ist von den obersten Jugendbehörden dieser Länder im Sinne der unter § 2 genannten Zweckbindung zu verwenden.

Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990

Gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1990 über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) (GBl. I Nr. 40 S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Regionale und Kommunale Angelegenheiten zum Vollzug des Sparkassengesetzes folgendes angeordnet: